BUND
FREUNDE DER ERDE

Forderungen des BUND zur Förderung der Biomasse im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Stand: April 2007

Im Jahr 2007 steht das Monitoring und die Diskussion zur Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) an. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) setzt sich für die Fortführung dieses erfolgreichen Gesetzes ein. Auch die energetische Nutzung der Biomasse zur Stromproduktion soll weiter gefördert werden.
Der BUND wertet es als positiv, dass bis Ende 2006 eine Stromproduktion von ca. 16.000 GWh (3% der gesamten Stromproduktion) durch Biomasse erreicht werden konnte. Für den weiteren Ausbau der Stromproduktion aus Biomasse sind jedoch qualitative und quantitative Korrekturen am EEG erforderlich, um Kriterien des Natur- und Umweltschutzes zu erfüllen. Durch die Einhaltung ökologischer Mindeststandards muss in Zukunft sichergestellt werden, dass der Anbau nachwachsender Rohstoffe nicht zu Lasten von Natur und Umwelt erfolgt. Deshalb sollten die vorhandenen Anreize durch eine entsprechende Rahmensetzung ergänzt werden.

1. Der bisherige ökologisch undifferenzierte „Nawaro-Bonus" („Nachwachsende-Rohstoffe-Bonus") ist zugunsten folgender Bonus-Vergütungen um 2 ct/kWh zu senken:
   a) Ein Reststoff-Bonus von 1 ct/kWhel sollte eingeführt werden für die Stromerzeugung aus Restbiomassen der Landschaftspflege und Waldwirtschaft (Mäh- und Schnittgut, Durchforstungsholz) oder für die Stromerzeugung aus Rohstoffen, die auch dem Naturschutz dienen (z.B. Mischfruchtanbau).
   b) Ein Ökolandbaubonus von 1 ct/kWhel sollte für den Anteil der Biomasse gewährt werden, der nach Kriterien des ökologischen Landbaus (nach EU-Verordnung) produziert wurde.

2. Der bisherige KWK-Bonus hat noch nicht genügend Anreize für den Einsatz der effizienten Kraft-Wärme-Kopplung entfaltet und sollte deshalb von 2 ct/kWh auf 4 ct/kWh erhöht werden. Mit der Erhöhung soll auch eine indirekte Förderung des Aufbaus von Nahwärmenetzen erfolgen, die vielfach erst eine erweiterte KWK-Nutzung ermöglichen.

3. Die EEG-Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn bei der genutzten Biomasse gentechnisch veränderte Organismen zum Einsatz kommen.

4. Die EEG-Vergütung darf nur gewährt werden, wenn für die Biogasgülle ausreichende und geeignete Flächen nachgewiesen werden. Dies ist bisher für gewerbliche Biogasanlagen nicht der Fall.

5. Die Gewährung des Nawaro-Bonus ist an folgende Kriterien zu koppeln:

a) Beschränkung des Anteils einer Fruchtart (z.B. Silomais) in der Biogasanlage auf maximal 50%

b) Nachweis einer ökologischen Ausgleichsfläche (z.B. Saumstrukturen, Blühstreifen, Feldgehölze, Extensivgrünland) in Höhe von mindestens 5 ha pro 100 kW Anlagenleistung

c) Verzicht auf Grünlandumbruch

d) Außer der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Landwirtschaft ist nachzuweisen, dass der N-Überschuss auf den für die Gülleentsorgung eingeplanten Flächen 50 kg pro ha nicht überschreitet.

6. Der BUND spricht sich gegen die Nutzung von importierter Biomasse aus, wenn nicht ein unabhängig zertifizierter Nachweis über die Einhaltung von Mindestkriterien der Anbaumethoden, des Schutzes der Menschenrechte, des Schutzes der indigenen Völker, der ILO-Konvention (Arbeitsschutz) und ein Nachweis über den Verzicht auf Einsatz von GVO erbracht wird.

7. Es ist eine Verordnungsermächtigung zur Definition der umwelt- und naturverträglichen Gewinnung der Biomasse im Rahmen der Biomasseverordnung zu schaffen.

Kontakt:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, D-10179 Berlin
www.bund.net

Thorben Becker	Reinhild Benning
Leiter Energiepolitik	Leiterin Referat Landwirtschaft
030-27586-421	030 275 86–481